

Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Zuständigkeiten

Referat Eingliederungshilfe

Besucheradresse:


Am Landratsamt 3, Haus A
09648 Mittweida

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-76423

eingliederungshilfe[at]landkreis-mittelsachsen.de

 Bitte nutzen Sie für Rückfragen zur Antragsbearbeitung die Rufnummern unserer kompetenten Sachbearbeiter. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hilfeart. (PDF)

Verfahrensablauf

Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in einer integrativen Kindertagesstätte

Kindern mit einer (drohenden) Behinderung soll mit dieser Hilfe, unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und Bedürfnissen des Kindes, das Recht auf Teilhabe und individuelle Förderung in der Kindertagesstätte ermöglicht werden. Hierzu ist der Besuch einer integrativen Kindertagesstätte notwendig.

Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in heilpädagogischen Kindertagesstätten

In einer heilpädagogischen Kindertagesstätte werden Kinder betreut, welche aufgrund der Schwere ihrer Behinderung bisher nicht in einer Integrations-Kindertageseinrichtung betreut werden können.

Diese Kinder erhalten die Förderung und die Möglichkeit, Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen, gleichzeitig wird auch den besonderen, hohen pflegerischen Anforderungen entsprochen.

Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in einem integrativen Hort

Kindern mit einer (drohenden) Behinderung soll mit dieser Hilfe, unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und Bedürfnissen des Kindes, das Recht auf Teilhabe und individuelle Förderung in dem integrativen Hort ermöglicht werden. Hierzu ist der Besuch einer integrativen Hortes notwendig.

Rechtsgrundlage

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen